

# A 3/6

## Uferfest-Gebührensatzung

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 10 Abs. 2 GemO für Baden-Württemberg

Satzung: 19.06.1989 - § 61 öS. -

Änderungen:  
25.05.1992  
14.06.1999  
13.05.2013

GEMEINDE LANGENARGEN  
BODENSEEKREIS

# Uferfest-Gebührensatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 ( zuletzt geändert am 18.05.1987 und 14.06.1999 ) hat der Gemeinderat am 13.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Gebührenpflicht

Für die Zulassung zum Uferfest sowie für die Bereitstellung der Standplätze und der Verkaufsflächen werden Gebühren erhoben.

## § 2

### Gebührensschuldner

Zur Zahlung sind die zum Uferfest zugelassenen Standplatzzinhaber verpflichtet.

## § 3

### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zulassung zum Uferfest
- (2) Die Gebühren sind an dem Uferfest folgenden 01. November zur Zahlung fällig.

## § 4

### Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr beträgt 20 % aus dem erzielten Rohgewinn
- (2) Rohgewinn im Sinne dieser Satzung ist der erzielte Kassenumsatz und zuzüglich des Wertes der vereinnahmten Gutscheine der Gemeinde abzüglich der in Abs. 3 genannten Ausgaben.
- (3) Vom Rohgewinn nach Abs. 2 sind in Abzug zu bringen
  - 3.1. die Ausgaben für den Warenverkauf ( z. B. Speisen und Getränke )
  - 3.2. die Ausgaben für die Zubereitung der Lebensmittel ( z.B. Fette, Kohlensäure, Gas )
- (4) Die berücksichtigungsfähigen Ausgaben ( oben Ziffer 3.1 u. 3.2 ) sind durch Belege nachzuweisen.
- (5) Für die Abrechnung ist das dieser Satzung beigefügte Formblatt zu verwenden.

## § 5

### Festabzeichen

- (1) Der Wert der Festabzeichen wird generell auf 4,00 € pro Stück, im Vorverkauf auf 3,40 € pro Stück festgesetzt. Auf § 5 Abs. 4 der Satzung über die Regelung des Uferfestes der Gemeinde Langenargen wird verwiesen.
- (2) Die Vereine erwerben die Festabzeichen zum Vorverkaufspreis von der Gemeinde Langenargen. Mindestens ist der Preis von 400 Festabzeichen an die Gemeinde abzuliefern.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langenargen, den 13.05.2013

Ausgefertigt!  
19.06.2013

Achim Krafft  
Bürgermeister

## **Ausführungsbestimmung**

Als nicht abzugsfähige Ausgaben i.S. von § 4 Abs. 3 Ziff. 3.1 u. 3.2 der Satzung gelten u.a.

- (1) Nicht anrechenbar sind u.a. Ausgaben für die Entschädigung der Mitarbeiter oder Dritter ( z.B. Löhne und sonstige Vergütungen, Mitarbeiter-Essen, Ausflugskosten usw. );
  - 1.1 die Neubeschaffung und die Reparatur der Stände sowie deren Abschreibung;
  - 1.2 den Transport der Stände, die Stand- und Zeltmieten sowie die Mieten für die Unterbringung der Stände;
  - 1.3 die Ausstattung der Stände, die Beleuchtung, Werbehinweise sowie Geräte für musikalische Darbietungen in den Ständen sowie deren Abschreibung;
  - 1.4 die Beschaffung und die Anmietung von Geräten sowie deren Abschreibung, sowie die Mieten für die Bankgarnituren;
  - 1.5 die Beschaffung von Transportgeräten sowie deren Abschreibung;
  - 1.6 die Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Ausgabe der Lebensmittel stehen ( z.B. Geschirr, Besteck, Gläser, Pappteller, Servietten, Reinigungsmittel u.ä. );
  - 1.7 die Versicherungsprämien.